

Satzung Gesangverein Harmonie 1885 e. V. Hainstadt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Harmonie 1885 e.V. Hainstadt" und hat seinen Sitz in 63512 Hainburg, OT Hainstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main unter der Nummer VR 4322 eingetragen und ist Mitglied im Hessischen Sängerbund e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs und des Liedguts. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen nur Aufwendungen ersetzt werden, die den Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten im Interesse des Vereins unausweichlich entstehen.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Alle Inhaber eines Amtes sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus **aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern**, sowie **Ehrenmitgliedern**.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung, sowie die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse mitzutragen.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen will ohne selbst aktiv zu sein.

Ehrenmitglied wird, wer

- 50 Jahre aktiver Sänger ist
- 60 Jahre Mitglied des Vereins ist

Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand ernannt und hat freien Eintritt zu den gesanglichen Veranstaltungen des Vereins.

Die Aufnahme in den Verein muss mit der aktuellen Eintrittserklärung schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist und aus der jeweils aktuellen Eintrittserklärung entnommen werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes

Der Austritt

aus dem Verein kann von dem Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss

eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung wird durch den Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied

- mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung grob verstoßen hat.

Vor dem Beschluss der Ausschließung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen das Recht auf Berufung zu.

Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann per Abstimmung mit einfachem Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

Über eine erneute Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Tod

eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. 1 bis 3 Vorsitzenden
2. dem 1. Rechner
3. dem 1. Schriftführer

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der geschäftsführende Vorstand nicht mit seinem Privatvermögen.

Sitzungen werden von den Vorsitzenden in Absprache einberufen und geleitet. Sie werden bei Bedarf abgehalten, oder wenn mindestens 1 Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand.
Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- geschäftsführender Vorstand
- 2. Rechner
- 2. Schriftführer
- Teamleiter Liedausschüsse
- Teamleiter Vergnügungsausschuss
- Teamleiter Bewirtschaftungsausschuss
- Teamleiter Bauausschuss
- Teamleiter Junger Chor / Jugendchor
- Pressewart
- Internetbeauftragter

Der erweiterte Vorstand unterstützt innerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche den geschäftsführenden Vorstand bei allen Vereinsaktivitäten.

Die Teamleiter der Ausschüsse schlagen eine der Bedeutung der Arbeit entsprechende Anzahl von Ausschussmitglieder vor, und lassen diese durch den geschäftsführenden Vorstand verpflichten.

Zur Unterstützung können auch Nicht-Vereinsmitglieder mit Aufgaben betraut werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal durch die Vorsitzenden einzuberufen und wird von einem der Vorsitzenden geleitet.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Maßgebend ist der Eingangstermin bei einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Kassenberichtes
- die Entlastung des Rechners auf Antrag durch die Revisoren
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl der Vorstandes
- die Wahl der Revisoren
- die Änderung von Beitragsordnung und Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand neu.

Zur Prüfung der Kassenführung werden 2 Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Bei jeder Wahl scheidet turnusmäßig mindestens ein Revisor aus und ein neuer wird hinzu gewählt. Nach einer 2-jährigen Pause kann ein Revisor wiedergewählt werden.

Die Revisoren leiten die Wahl des neuen Vorstandes.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist.

Nicht anwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei den Vorsitzenden eingereicht haben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und einen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten der Mitglieder erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. und des Hessischen Sängerbundes e.V. muss der Gesangverein Harmonie 1885 e.V. Hainstadt gegebenenfalls die Daten an die Verbände weitergeben.

Zur internem Kommunikation unter den aktiven Mitgliedern werden personenbezogene Daten innerhalb der Chöre ausgetauscht.

Aus Werbegründen und zur Information der Öffentlichkeit werden Bilder von Veranstaltungen auf der Website und in der Presse veröffentlicht.

Durch den Eintritt in den Verein erklärt sich ein Mitglied mit dieser Datennutzung einverstanden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Die Satzung vom 22.02.2013 wird dadurch ungültig.

Die Satzung liegt im Vereinsheim zur Einsicht aus.

Die Satzung kann nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit und nach vorheriger Mitteilung an die Mitglieder geändert werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Hainburg, 10. März 2017